



Satzung

Tageselternverein Waiblingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Tageselternverein Waiblingen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Waiblingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des *Amtsgerichts Waiblingen* eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.“
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises in Waiblingen zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Eine Ausweitung der Tätigkeiten für andere Gemeinden des Rems-Murr-Kreises wird -bei entsprechenden finanziellen Voraussetzungen- angestrebt.
2. Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung und Betreuung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll durch praxisvorbereitende und -begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten erfolgen. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
3. Weiterhin strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation von Familien, insbesondere von Tagespflegefamilien und Alleinerziehenden an.
4. Der Verein vermittelt Kontaktadressen an interessierte Tageseltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
5. Zur Erreichung dieser Ziele unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
6. Der Verein ist als „Träger der freien Jugendhilfe“, gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannt.
7. Der Verein hat u.a. die Aufgabe, gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewußtsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere aus den §§ 1,3-5, 23, 44, 74-77 KJHG.
2. Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, daß die notwendigen finanziellen Mittel hierfür bereitgestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“, im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“, der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft / Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen.
3. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über Anträge auf Ermäßigung oder Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand. Der Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und wird im November rückwirkend per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt des Mitglieds
mit dem Tod des Mitglieds
durch Ausschluß aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Jahres -unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist-.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des offenen Beitrages in Rückstand ist und nach Absendung der 2. Mahnung weitere drei Monate erfolglos verstrichen sind.

Über den Ausschluß eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden; über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Mitgliederversammlung
Vorstand
Kassenprüfer
Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung *

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die

Wahl der Mitglieder des Vorstands
Wahl der Kassenprüfer
Wahl der Mitglieder des Beirats
Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Kassier und der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
Beschuß des Haushaltsplanes
Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand bis spätestens 31.01. eines Jahres einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Dabei sollten die Gründe angegeben werden.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt am Tag nach dem Absendetag (Poststempel) zu laufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bzw. dem Ausschluß eines Mitglieds ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/m Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Mitglieder des Vorstands bzw. Kassenprüfer sind bei der entsprechenden Entlastung durch die Mitgliederversammlung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand *

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin, einer Kassiererin, einer Schriftführerin sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich, darunter jedoch die Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzende.
3. Die weitere Aufgabenverteilung der Mitglieder des Vorstands wird intern geregelt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl offen. Gewählt ist, wer die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Bestellung ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin bestimmen.
6. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Vorstandsmitglieder können laut einstimmigen Vorstandsbeschluss eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Unabhängig davon können die Vorstandsmitglieder den „Ersatz von Auslagen“ geltend machen.

§ 8 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem organisatorische, finanzielle und personelle Fragen behandelt, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 9 Kassenprüfer *

1. Durch die Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht, erfolgt die Wahl offen. Bei mehreren Bewerberinnen ist gewählt, wer die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Bestellung ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.
2. Die Kassenprüferinnen nehmen auf Einladung des Vorstands -mit beratender Funktion- an den Vorstandssitzungen teil.
3. Die Kassenprüferinnen überprüfen die Kassenführung (Kassenbericht/Belege) und den Jahresabschluß des Vereins, mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten diese in der Mitgliederversammlung.

* = geschlechtsneutrale Formulierung (gilt sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen)

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden, der aus bis zu 8 Mitgliedern besteht. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstands -mit beratender Funktion- an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Verein oder bei Wegfall steuerbegünstigster Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen muß ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

Waiblingen, den 09. März 2015

gez. Gisela Stecher (1 Vorsitzende)